

Ausfall im Rahmen von § 20 EStG wird beschränkt

Gericht/Az:	Gesetz zur Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vom 21.12.2019
Fundstelle:	BGBI 2019 I S. 2875
Gesetz:	§ 20 EStG
Problemstellung:	Kann der Ausfall von Kapitalforderungen steuerlich noch berücksichtigt werden?

Ursprünglich war im Rahmen des JStG 2019 geplant¹, dass § 20 Abs. 2 EStG eine umfassende Verschärfung erfahren sollte. Insbesondere der Ausfall von Forderungen² o. ä. sollte steuerlich nicht mehr berücksichtigungsfähig sein. Vor allem auf Druck der CSU setzte sich die Regelung jedoch nicht - bzw. nur eingeschränkt - durch und wurde aus dem JStG 2019 entfernt bzw. in modifizierter Form in das „Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“³ verschoben. Demnach gilt nun Folgendes:

Ursprüngliche Regelung kommt in modifizierter Form

1. § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG - Ausfall von Forderungen wird eingeschränkt

Der Ausfall von Forderungen des Privatvermögens führt steuerlich zu einem Verlust i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG⁴. Neu wird in § 20 Abs. 6 EStG ein Satz 6 eingeführt, nachdem Verluste aus den folgenden Vorgängen aber nur noch beschränkt verwertbar sind:

Ausfall von Forderung ist eingeschränkter Verlust nach § 20 Abs. 2 EStG

- Die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
- die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter (z. B. Aktien) i. S. des § 20 Abs. 1 EStG durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (z. B. depotführende Bank),
- die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten und
- ein den obigen drei Alternativen vergleichbarer Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG.

Praxishinweise
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschluss von „Übertragungen wertloser Wirtschaftsgüter“ soll wohl Missbräuche von „Billigverkäufen für 1 €“ verhindern. 2. Die Regelung erfasst zwar erst Vorgänge, die nach dem 31.12.2019 verwirklicht werden, entfaltet aber unechte Rückwirkung, weil sie sich auch auf bereits vor dem 1.1.2020 in Gang gesetzte Sachverhalte (z. B. Wertverfall) auswirkt (§ 52 Abs. 28 EStG).

Zeitliche Anwendung

¹ Vgl. BerP 2019 S. 806.

² Damit Nichtanwendungsgesetz zu BFH, Urteil v. 24.10.2017 VIII R 13/15, BFH/NV 2018 S. 280.

³ Die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Pflicht zur Anzeige von internationalen Steuergestaltungen werden im Rahmen unseres Seminars „Veranlagung 2019 Rechtsänderungen 2019/2020“ ausführlich besprochen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

⁴ BFH, Urteil v. 24.10.2017 VIII R 13/15, BFH/NV 2018 S. 280.

**Verlust auf 10.000 €
p. a. beschränkt**

Die Verluste aus den o. g. Vorgängen sind zwar steuerlich im Rahmen des § 20 EStG abzugsfähig, werden jedoch stark eingeschränkt. So dürfen die o. g. Verluste nur i. H. von 10.000 € und nur im Rahmen des § 20 EStG - also mit anderen Kapitaleinkünften - ausgeglichen werden. Ein noch übrigbleibender Verlust wird analog den Grundsätzen des § 10d EStG in die Zukunft vorgetragen und kann künftig jährlich mit Kapitaleinkünften bis zu einer Höhe von 10.000 € verrechnet werden.

Fazit**1. Verluste sind
möglich**

Damit lässt sich zweierlei festhalten:

1. Positiv: Der Ausfall von Kapitalvermögen kann steuerlich über § 20 Abs. 2 EStG berücksichtigt werden.

**2. Praktisch nutzt
dies trotzdem wenig**

2. Negativ: Die Verlustberücksichtigung ist auf 10.000 € jährlich beschränkt. Problematisch wäre daher, wenn eine Forderung von beispielsweise 1 Mio. € ausfällt. Denn dies bedeutet, dass man noch 100 Jahre leben müsste, um den daraus resultierenden Verlustvortrag gänzlich auszuschöpfen - und dies auch nur dann, wenn man jedes Jahr 10.000 € Kapitalerträge erzielt. Dies mag zwar provokant formuliert sein, zeigt aber die Absurdität der Regelung auf. Da der Verlustvortrag künftig auch nicht vererbbar ist, sind hohe Kapitalverluste faktisch weiterhin nicht berücksichtigungsfähig.

2. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG - Verfall von Optionen

Ähnliches wie zum Ausfall von Forderungen regelt der Gesetzgeber auch für Termingeschäfte (z. B. Aktienoptionen). Nach den Ausführungen des neuen § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG gilt: Verluste aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG (Termingeschäfte) dürfen nur i. H. von 10.000 € mit Gewinnen i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG und mit Einkünften i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG (Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden) ausgeglichen werden.

Die § 20 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG (Verlustvortrag im Bereich § 20 EStG analog zu § 10d EStG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste i. S. des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (Optionsverluste) je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10.000 € mit Gewinnen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und mit Einkünften i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnet werden dürfen.

**Zeitliche Anwen-
dung****Praxishinweise**

1. Kurzgefasst: Optionsverluste durch Ausfall des Termingeschäfts sind nur mit Options- und Stillhaltergewinnen verrechenbar. Die Verlustverrechnung ist auf 10.000 € p. a. beschränkt. Überschießende Beträge landen in einem Verlustvortrag, der letztlich nicht vererbbar ist.
2. Die Regelung zu den Optionsverlusten gilt für Vorgänge, die nach dem 31.12.2020 verwirklicht werden.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de